

Liegt eine **7-Tage-Inzidenz über 35** pro 100.000 Einwohner vor,

ist feiern nur noch mit 25 Teilnehmern innerhalb geschlossener Räume und 15 Teilnehmern im privaten Raum zulässig.

**außerdem „kann“**

- eine Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr, ausgenommen Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränke, angeordnet werden
- der Verkauf und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle an Verkaufsstellen gemäß Ladenöffnungsgesetzes ab 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt werden
- eine Maskenpflicht angeordnet werden
  - bei öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz,
  - in Gaststätten außerhalb des zugewiesenen Platzes,
  - bei Gottesdiensten oder gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen oder sonstigen Räumlichkeiten
- eine Betretungsbeschränkung im Ladenlokal auf eine Person je 7,5 m<sup>2</sup> festgelegt werden
- bei Veranstaltungen nur noch mit max. 500 Teilnehmern unter freiem Himmel und 250 in geschlossenen Räumen (Voraussetzung: Vorlage eines Hygienekonzeptes) stattfinden.

Liegt eine **7-Tage-Inzidenz über 50** pro 100.000 Einwohner vor,

- ist feiern nur noch mit 10 Teilnehmern im öffentlichen Raum und 10 Teilnehmern im privaten Raum aus höchstens zwei Haushalten oder aus dem familiären Bezugskreis möglich
- sind Veranstaltungen (im Freien und in geschlossenen Räumen) nur noch mit max. 100 Teilnehmern möglich
- ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum auf 10 Personen beschränkt
- ist die Sperrstunde für Gastronomiebetriebe um 23 Uhr, ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränke
- ist der Verkauf und die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle an Verkaufsstellen gemäß Ladenöffnungsgesetzes ab 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt
- ist eine Maskenpflicht gegeben bei
  - öffentlichen Veranstaltungen auch an einem festen Platz,
  - in Gaststätten außerhalb des zugewiesenen Platzes,
  - bei Gottesdiensten oder gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen oder sonstigen Räumlichkeiten

**außerdem „kann“:**

- die Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäusern angeordnet werden,
- die Begrenzung der Teilnehmerzahlen am Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie in Tanzschulen auf
  - 25 möglichst gleichbleibende Personen
  - die kontaktfreie Durchführung außerhalb des familiären Bezugskreises
  - das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Sportgelände außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes
  - die Untersagung der Nutzung von Gesellschafts-Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten
  - eine Untersagung von Zuschauern beim Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb

angeordnet werden

- eine Betretungsbeschränkung im Ladenlokal auf eine Person je 15 m<sup>2</sup> festgelegt werden
- die Maskenpflicht auf bestimmte, stark frequentierte öffentliche Plätze erweitert werden